

Mitgliederordnung

Die Mitgliederordnung in ihrer jetzigen Form ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2023.

In dieser Ordnung sind in allen Punkten sowohl die weiblichen, wie auch die männlichen Mitglieder/ Vorstände angesprochen. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Schreibweise verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für Menschen jeglicher Geschlechtszugehörigkeit.

1. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, und sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt jeweils ein Jahr und wird nicht stillschweigend verlängert.

1.1. Aufnahme

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist in Grundsätzen in der Satzung geregelt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist durch vollständiges Ausfüllen des Mitgliedsantrags schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Durch den Kassenwart oder ein von ihm benanntes Vereinsmitglied wird der Eingang des Antrags per Email bestätigt. Gleichzeitig erfolgt die Aufforderung zur Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages zum im Mitgliedsantrag vermerkten Datum.

1.2. Datensicherheit

- (1) Im Mitgliedsantrag wird der Name, eine offizielle Adresse und Emailadresse angegeben. Diese Daten sind aus rechtlichen Gründen erforderlich. Jedes Mitglied kann jedoch festlegen, ob es anonymisiert oder mit Klarnamen geführt werden möchte.
- (2) Die Bearbeitung der Anträge zur Aufnahme und die Verwaltung der Mitglieder erfolgt hauptverantwortlich durch den Kassenwart und einem von ihm benannten Vereinsmitglied als Stellvertreter.
- (3) Von den im Antrag enthaltenen persönlichen Daten werden Vor- und Nachname, ein eventuelles Alias, Postleitzahl, Geburtsdatum und Email-Adresse elektronisch gespeichert und für die Mitgliederverwaltung genutzt. Alle anderen im Antrag enthaltenen Daten werden nicht elektronisch gespeichert und archiviert.
- (4) Die zur Mitgliederverwaltung elektronisch gespeicherten Daten werden vom Kassenwart passwortgeschützt auf einem lokalen Datenträger abgelegt. Es wird regelmäßig ein ebenfalls passwortgeschütztes Backup auf einem externen Datenträger erstellt, welches dem Stellvertreter entsprechend zur Verfügung gestellt wird.

Der Vorstand trägt die Verantwortung, dass keine weiteren Personen Zugriff auf die Mitgliederdaten erhalten und dass die Datenträger verschlüsselt sind.

1.3. Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für 12 Monate beträgt 100 Euro als Aktivbeitrag oder 50 Euro als Förderbeitrag.
- (2) Neue Mitglieder zahlen für das erste Mitgliedsjahr stets den Aktivbeitrag.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen ist nur nach Zahlung des Aktivbeitrages möglich. Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliedsversammlung bleibt in jedem Falle bestehen.
- (4) Ein Wechsel zum Aktivbeitrag im aktuellen Mitgliedsjahr ist jederzeit durch Zahlung der Differenz möglich, ein Wechsel zum Förderbeitrag nur zum nächsten Fälligkeitsdatum.
- (5) Mitglieder in Ausbildung oder mit geringem Einkommen können beim Vorstand beantragen, einen reduzierten Aktivbeitrag von 50 Euro zu zahlen; dies gilt auch im ersten Beitragsjahr.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern unter Angabe des in der Datenbank gespeicherten (Alias-) Namens und des Vermerkes „Aktivbeitrag“ oder „Förderbeitrag“ auf das Vereinskonto überwiesen.
- (7) Drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Verein werden alle Daten des ausgeschiedenen Mitgliedes gelöscht.

1.4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Tod oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die trotz Aufforderung den Mitgliedbeitrag für die nächsten zwölf Monate nicht entrichtet haben, endet zum Ende des letzten Zwölfmonatszeitraumes, für den der letzte volle Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde, ohne dass es eines Ausschlusses oder einer Austrittserklärung bedarf.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen mehrfachen oder schweren Verstoßes gegen eine der Ordnungen des Vereins.
- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
- (5) Ansprüche durch Bonuspunkte verfallen ersatzlos.

2. Mitgliederversammlung

Details zur Mitgliederversammlung sind in der Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt:

1. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Vereinshaus sowie dessen Einrichtungen unter Beachtung der Satzung und geltenden Ordnungen im Rahmen der Privatwochen zu benutzen.
2. durch Ausübung des Stimmrechts an der Willensbildung der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
3. Anträge schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Mitgliedsbeitrag zu zahlen
2. die Satzung, alle geltenden Ordnungen und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.
3. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
4. einander mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen.
5. Probleme offen und konstruktiv ansprechen.

4. Vereinswerte

- (1) Der Verein KUK-BDSM trägt auf seiner Fahne die Akzeptanz der Mitmenschen und des Andersseins, frei von Diskriminierung.
- (2) Jedes Mitglied achtet bitte jederzeit darauf, seinem Gegenüber respektvoll zu begegnen. Ein jedes Mitglied hat gleichermaßen das Recht, den eigenen Vorlieben - immer nach RACK und SSSC - zu folgen. Für das Zusammenspiel und -leben ist das ganz unerlässlich.
- (3) Auf der anderen Seite ein Appell an diejenigen Mitglieder, die das Gefühl haben sollten, sie würden in einer Situation oder von einer bestimmten Person nicht angemessen angesprochen oder behandelt: Auch auf Eurer Seite liegt eine Verantwortung, nämlich diese, den eventuellen Missgriff nicht stillschweigend zu dulden, sondern ohne Scheu zu kommunizieren, was Eurer Meinung nach im Argen liegt.

5. Kommunikation

- (1) Der Vorstand bestimmt ein Vereinsmitglied, welches die gesamte offizielle Kommunikation mit den Mitgliedern durchführt. Alle offiziellen Mails des Vorstandes an die Mitglieder beginnen mit *KuK-Mail* in der Betreffzeile.
- (2) Es obliegt jedem Mitglied, eventuelle Änderungen der E-Mail-Adresse dem Vorstand mitzuteilen, eingehende E-Mails zu lesen und sich im internen Webserver regelmäßig über Neuigkeiten zu informieren.

5. Beschlussfassung über Mitgliederangelegenheiten

Die Beschlussfassung über Mitgliederangelegenheiten (Aufnahme, Möglichkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft, Ausschluss) obliegt, sofern die Satzung oder diese Mitgliederordnung nicht ein anderes bestimmt, dem Vorstand.